

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Tennisclub Blau-Weiß"

und hat seinen Sitz in Daseburg.

(2) Der Verein ist am 8.5.1979 gegründet worden und am 11.7.1979 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg unter dem Aktenzeichen VR 378 eingetragen worden. Aktuell ist der Verein unter der Registernummer 50378 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports und der Jugendarbeit. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennissport für alle Bevölkerungsgruppen, sowie den Wettkampfsport.
- b) alle Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen, gemäß der Lizenzbedingungen.
- c) Aus- und Weiterbildung, sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Tennisfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie Fördermitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte des Vereins unter Beachtung der Platzordnung zu benutzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Als aktives oder passives Mitglied kann durch schriftliches Aufnahmeersuchen beitreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf es noch der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod;
 - b) durch Auflösung des Vereins (siehe § 15);
 - c) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufenden Beiträge zu zahlen. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Vorstandes auf die Zahlung der laufenden oder 1 und rückständigen Beiträge verzichtet werden.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Satzung oder Verordnungen des Vereins gröblich missachtet, mit seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate im Rückstand bleibt, sich unehrenhaft und vereinschädigend verhält oder seine bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen, insbesondere am Vereinsvermögen. In ihrem Besitz befindliches Vereinseigentum haben sie umgehend zurückzugeben.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuladen.

- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertr. Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) ein stellvertr. Schriftführer,
 - e) der Schatzmeister,
 - f) der stellvertr. Schatzmeister,
 - g) der Sportwart,
 - h) der stellvertr. Sportwart,
 - i) der Jugendwart,
 - j) der stellvertr. Jugendwart, (oder zwei....)
 - k) der Platzwart,
 - l) ein Mitgliedervertreter.
- (2) Die Verwaltung mehrerer Ämter ist zulässig (Personalunion). Dem Schatzmeister darf jedoch nicht das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden übertragen werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart und dem Jugendwart.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen fünf Tagen eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl des Vorstandes,
- (2) Regelung der Aufnahmebedingungen, insbesondere die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
- (3) die Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- (5) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (7) Aufstellung einer Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gäste,
- (8) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Bei den Wahlen wird über jedes Amt gesondert abgestimmt.

- (4) Der Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird und den gesamten Wahlvorgang leitet, ist hierbei nicht stimmberechtigt und kann nicht gewählt werden.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben, im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschriften werden vom Leiter der Versammlung (1. oder 2. Vorsitzende) und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten vorgehalten.

- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Berichtigung der Daten, wenn sie unrichtig sind. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- (3) Dem Verein und allen Beteiligten, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, Unbeteiligten personenbezogene Daten zugänglich zu machen. Die Daten dürfen nur zur jeweiligen Aufgabenerfüllung verwandt werden. Die Schweigepflicht gegenüber Unbeteiligten besteht auch nach Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein. Personen, die solche Daten auf dem privaten PC gespeichert haben, sind verpflichtet, nach Beendigung ihrer Aufgabe oder ihres Amtes oder dem Ausscheiden aus dem Verein, diese zu löschen.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warburg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Sporteinrichtungen des Stadtteils Daseburg zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(zuletzt gültige Fassung aufgrund des Änderungsbeschlusses der Jahreshauptversammlung v. 17.03.2018)